

Der Bürgermeister

Fachdienst Stadtplanung und Verkehr
Herr Rolf Mielke, Tel. 171692

TOP: Bebauungsplan Nr. 745 "Kreiskrankenhaus Hellersen", 2. Änderung;

Auslegungsbeschluss

Beschlussvorlage Nr. 025/2016

Produkt: 090 010 010 Städtebauliche Planung und Gestaltung

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

02.03.2016

Finanzielle Auswirkungen?

ja

nein

investiv konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:

nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches

Beschlussvorschlag:

- I. Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, ist der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes

Nr. 745 „Kreiskrankenhaus Hellersen“ einschließlich der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sind von der Auslegung zu benachrichtigen und parallel zu beteiligen.

Begründung:

Die Märkische Kliniken GmbH plant eine Erweiterung ihres Bereiches mit Operationsräumen im 2. Untergeschoss des Klinikumbäudes. Eine Sanierung der dort vorhandenen Operationsräume innerhalb der Bestandskubatur ist nur teilweise logistisch und auch baulich möglich, so dass eine bauliche Erweiterung des Geschosses in südliche Richtung geplant ist. Die dort vorhandenen Stellplätze sollen überbaut werden.

Der seit dem 14.03.1980 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 745 „Kreiskrankenhaus Hellersen“ setzt für den Bereich des Hauptgebäudes ein Sondergebiet (SO) der Zweckbestimmung Krankenhaus und eine zehngeschossige Bauweise als Höchstgrenze fest. Ergänzend zu dieser Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse ist eine maximale Baukörperhöhe von 485,0 m über Normalnull festgesetzt. Ferner ist die überbaubare Grundstücksfläche durch eine südliche Baugrenze definiert. Die geplante Erweiterung der Operationsräume würde die dort vorhandene, geradlinig verlaufende Baugrenze überschreiten.

Um den geplanten Gebäudeanbau realisieren zu können, ist eine Ausweitung der überbaubaren Grundstücksfläche und eine Änderung der Baugrenze in südliche Richtung planungsrechtlich erforderlich.

Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 27.01.2016 beschlossen, zu diesem Zweck die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 745 im vereinfachten Verfahren nach § 13a des BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufzustellen. Insofern wurde auf eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und eine frühzeitige Behördenbeteiligung verzichtet.

Der Entwurf der 2. Planänderung soll als nächster Verfahrensschritt für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt werden. Parallel zur öffentlichen Auslegung werden die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planänderung berührt wird, nach § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt und um eine fachliche Stellungnahme gebeten.

Lüdenscheid, den 16.02.2016

Im Auftrag:

gez. Martin Bärwolf

Martin Bärwolf

Anlagen:

- Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 745 „Kreiskrankenhaus Hellersen“
- Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 745 „Kreiskrankenhaus Hellersen“